

Vollzugshinweise für das Jobcenter Augsburg Land

Rechtsnorm: § 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Stand: 25. 05. 2016

- Änderungen **fettgedruckt** dargestellt -

Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2

24.01 Nicht von Regelleistung umfasster Bedarf

(01) Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind nicht in den Regelleistungen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt.

24.02 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

(01) Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommen nach der Gesetzesbegründung z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft in Betracht. Gleiches hat zu gelten bei der Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung oder aufgrund eines Auszugs eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern, im Falle eines neu gegründeten Haushalts wegen Heirat, nach Zuzug aus dem Ausland oder wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat.

(02) Eine Erstaussattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstaussattung kann auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände begründet werden, so z. B. durch die Geburt eines Kindes mit der Folge, dass die Erstaussattung für die Wohnung eines Kindes ebenfalls zur Erstaussattung zu rechnen ist.

(03) Eine derartige Erstaussattung liegt grundsätzlich vor wenn

- Kinder den Hausstand der Eltern verlassen und einen eigenen Hausstand gründen.
- Leistungsempfänger bzw. Antragsteller aus einer Gemeinschaftsunterkunft für Aussiedler, Jüdische Emigranten oder einer vergleichbaren Unterkunft ausziehen und erstmals eine eigene Wohnung anmieten.

Neben den vorgenannten Fallgestaltungen kommen einmalige Hilfen ausnahmsweise auch in Betracht in folgenden Fällen:

- Nach der Geburt eines Kindes müssen Kinderzimmermöbel und andere Einrichtungsgegenstände angeschafft werden, die nicht bereits mit der Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt abgegolten sind.
- Ein Antragsteller zieht aus einer möblierten oder teilmöblierten Wohnung in eine unmöblierte Wohnung. Der dadurch entstehende Bedarf wird ganz oder teilweise als Erstaussattung anerkannt. Als Nachweis über den Umfang der Möblierung ist der Mietvertrag vorzulegen, soweit dieser nicht ohnehin bereits zur Akte genommen wurde.

Bei einer Änderung der Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft (z.B. durch Heirat) hängt die Entscheidung über einen entsprechenden Bedarf davon ab, ob die neu hinzugekommene Person selbst bereits einen eigenen Hausstand hatte. Ist dies nicht der Fall, wird eine Beihilfe für diese Person gewährt.

Bei einer Trennung ist zu klären, wem die Möbel gehörten, wer die Möbel ggfs. mitnimmt und in welchem Umfang dies der Fall ist (z.B. Aufteilung der Möbel jeweils zur Hälfte etc.). Für den Teil, des Bedarfs an Erstaussattung, der dadurch ungedeckt ist, wird eine Beihilfe gewährt.

Bei Fällen von höherer Gewalt (z.B. Feuer) wird von einem ganz oder teilweise erforderlichen Bedarf an Erstaussattung ausgegangen.

Soweit ein Antragsteller nach Verbüßung einer längeren Haftzeit (also nicht bei Verbüßen einer nur kurzzeitigen Freiheitsstrafe oder bei U-Haft) keine Möbel mehr besitzt, weil diese für die Dauer der Haft nicht eingelagert wurden, wird dies ebenfalls als Erstausrüstung angesehen.

- (04) Für Kinder im Krabbelalter können zusätzlich auf Antrag auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer (qm bis zu € 6,99) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietet mit Auslegeware ausgestattet ist.
- (05) Sofern aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben und beantragt ist, können die erforderlichen Mittel bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits vermietet mit Auslegeware ausgestattet ist. Hier ist vom Vermieter eine entsprechende Bestätigung vorzulegen, der Bedarf anhand des Mietvertrages zu berechnen und ein Quadratmeterpreis von € 6,99 pro Quadratmeter zugrunde zulegen.
- (06) Ist ein notwendiges Haushaltsgerät (wie z. B. eine Waschmaschine) in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung (noch) nicht vorhanden, so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstausrüstung für die Wohnung zu rechnen.
- (07) Soweit auch die Kostenübernahme für Öfen (Öl, Gas, Kohle) beantragt wird, wird hierüber im Einzelfall entschieden.
- (08) Neben diesen o.g. Ausnahmen sind weitere Fallgestaltungen möglich. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Teamleiters herbeizuführen.
- (09) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt grundsätzlich in Form einer Barleistung. Die Gewährung von Sachleistungen kommt nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht.
- (10) Den Antragstellern wird jeweils ein individueller fallbezogener Pauschalbetrag gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach der Anzahl der Räume der Wohnung. Zusätzlich sind Aufschläge für weitere Personen vorzunehmen.
- (11) Die jeweils geltenden Beträge und welche Einrichtungsgegenstände von der Pauschale erfasst werden, ist aus der entsprechenden Aufstellung (Anlage 1) zu ersehen. Alle als Bedarf anzuerkennenden Bedarf wurden hierbei berücksichtigt. Weitere Einrichtungsgegenstände bzw. Haushaltswaren (Bügelbrett, Wickeltisch, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Haushaltsleiter etc.) werden nicht durch uns übernommen. Soweit die vollständige „Zimmerpauschale“ nicht in Betracht kommt, weil Teilgegenstände vorhanden sind (durch Schenkung oder Mitnahme aus früheren Wohnungen bei Trennung usw.), sind von der Pauschale Abzüge vorzunehmen. Die Abzugsbeträge sind aus der Aufstellung zu entnehmen.
- (12) Bei der Berechnung der Pauschalen wurde von einer Mischkalkulation ausgegangen. Möbel und Küchengeräte (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) werden nur in Form von Gebrauchtmöbeln berücksichtigt. Alle anderen Gegenstände (Lampen, Vorhänge, Geschirr etc, vor allem aber „Hygieneartikel“, d.h. Matratzen, Bettwäsche etc) wurden mit dem Neupreis angesetzt.
- (13) Die Ausgabe von Gebrauchtmöbeln ist in allen Fällen in ausreichender Form gewährleistet. Es bleibt letztendlich dem Antragsteller überlassen, wo er seine Möbel besorgt (neu, Zeitung, Möbellager). Er kann aber auch an die vorhandenen Gebrauchtmöbellager verwiesen werden. Dem Bewilligungsbescheid ist als Information eine Aufstellung über diese Anbieter beizulegen und wird auch als allgemeine Information ausgelegt.
- (14) Soweit von diesen Pauschalbeträgen nach oben abgewichen werden soll, ist dies nur mit Zustimmung des Teamleiters möglich und ist aktenkundig festzuhalten.
- (15) Vorerst werden Nachweise nicht einverlangt. Im Bescheid ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Nachweise aufbewahrt und bei Anforderung dem Jobcenter vorgelegt werden müssen.
- (16) Der Bedarf Erstausrüstung Möbel ergibt sich aus Anlage 1 zu § 24 SGB II.

24.03 Erstausrüstungen für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

- (01) Voraussetzung für eine Gewährung der einmaligen Beihilfe für den Kauf von Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung ist die Vorlage des Mutterpasses.
- (02) Die Babypauschale kann ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bewilligt und ausgezahlt werden.
- (03) Wurden bereits für die Babyerstausrüstung (Babypauschale) in den letzten drei Jahren (z. B. vom Sozialhilfeträger) einmalige Leistungen bewilligt, wird der Bedarf um 20% gekürzt.

Pauschale	Betrag in Euro	
	volle Pauschale	gekürzte Pauschale
Babypauschale	260	208
Schwangerschaftsbekleidung	128	

- (04) Weitere und zusätzliche Leistungen werden auf Antrag (und damit nicht von Amts wegen) bei glaubhaftem Bedarf in folgender Höhe bewilligt:

Bedarf	gebraucht €	Neupreis €
Kinderwagen	100,00	159,00
Laufstall	50,00	100,00
Hochstuhl	25,00	35,00
Autokindersitz	40,00	60,00

- (05) Als Beihilfe werden Beträge zugrunde gelegt für gut erhaltene gebrauchte Gegenstände. In der Regel sind die vorgenannten Gegenstände auch in den Gebrauchtmöbelgeschäften oder Second – Hand – Läden zu bekommen, vor allem, da ausreichend Zeit für eine Suche ist. Nur im Ausnahmefall und wenn glaubhaft dargelegt wird, dass gebrauchte Gegenstände nicht zu bekommen sind, können die vorgenannten Neupreise angesetzt werden.
- (06) Vorerst werden keine Nachweise verlangt, im Bescheid aber darauf hingewiesen, dass Einkaufsbelege aufzubewahren und auf Anforderung des Jobcenters vorzulegen sind.
- (07) Vor Auszahlung der Leistungen an volljährige Schwangere in Bedarfsgemeinschaften mit Eltern oder Elternteile, ist bei der Schwangeren nachzufragen, auf welches Konto die Auszahlung erfolgen soll.**

24.04 Bekleidungserstausstattung

- (01) Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Erstausstattung mit Kleidung einschließlich des Bedarfs bei Schwangerschaft und Geburt nicht von der Regelleistung umfasst und sind daher bei Bedarf auf Antrag zu gewähren. Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausstattung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände.
- (02) Beispiele für Gesamtverlust sind:
Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc)
Verlust der Kleidung aufgrund Inhaftierung bzw. nach Verbüßung einer längeren Haft
Beispiele für außergewöhnliche Umstände sind:
Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder –abnahme. Eine sehr hohe Gewichtszunahme oder -abnahme ist gegeben, wenn mindestens zwei Kleidergrößen über- bzw. unterschritten werden. Diese Umstände sind entweder glaubhaft zu machen oder vom Hausarzt zu bestätigen.
- (03) Die Höhe der Beihilfe beträgt

Lebensalter	Höhe einmalige Hilfe €
Vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	290,00
Ab dem 15. Lebensjahr	350,00

und wird auf Antrag in einer Summe gewährt.

- (04) Bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Bedarf an Kleidung grundsätzlich durch die Babyerstaussstattung abgedeckt.

- (05) Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II besteht insoweit nicht.
- (06) Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend. Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II besteht insoweit nicht.
- (07) Vorerst werden keine Nachweise verlangt, im Bescheid ist aber darauf hinzuweisen, dass Einkaufsbelege aufzubewahren und auf Anforderung des Jobcenters vorzulegen sind.

24.05 Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II; Eigenanteil

- (01) Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II abschließend genannten Bedarfe stellen.
- (02) Bei der Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 2 SGB II kann grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 2 und 3 SGB II, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt (insgesamt 7 Monate) werden. Da es sich hier um eine Ermessensentscheidung handelt, sind die zu berücksichtigenden Eigenanteile und der verlangte Einsatz von Mitteln vom Bedarf und der Möglichkeit der Ansparung abhängig.
- (03) Nach dem neuen Mietrecht hat der Mieter die Möglichkeit, die geforderte Mietkaution in drei Raten zu bezahlen. Beantragt ein Hilfesuchender die Übernahme der Mietkaution und errechnet sich ein Eigenanteil, so ist ab sofort grundsätzlich der Eigenanteil für drei Monate anzurechnen. Es bei der Berechnung des Eigenanteiles eine eventuelle Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (z.B. im zweiten Monat sind bereits die neuen Unterkunftskosten anzurechnen). Lediglich wenn ein Hilfebedürftiger glaubhaft geltend macht, dass er eine angemessene Wohnung nicht bekommt, wenn die Mietkaution nicht sofort in einer Summe gezahlt wird, kann der Ansatz des Eigenanteiles für nur einen Monat gerechtfertigt sein.
- (04) In der Regel sind im Rahmen des Ermessens nachfolgende Eigenanteile zu verlangen:

Art Bedarf	Einsatz Monat Entscheidung	Einsatz weitere Monate nach der Entscheidung	Insgesamt Monate
Erstausstattung Möbel	Ja	6	7
Babypauschale und Schwangerschaftsbekleidung	Ja	3	4
Erstausstattung Bekleidung	Ja	0	1

- (05) Bei der Gewährung einmaliger Beihilfen nach § 24 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II bei nichtlaufenden Fällen wurde der Einsatz von Eigenanteilen wie unter Abs. 04 dargestellt festgelegt.

Ist aber bereits im Monat der Entscheidung erkennbar, dass auf Grund schwankendem Einkommen in einem Monat sich ein Eigenanteil errechnet, in dem Folgemonat allerdings nicht, im nächsten Monat wiederum doch ein Eigenanteil gegeben sein kann, gestaltet sich eine korrekte Bedarfsberechnung der gesamten Eigenanteile (Monat der Entscheidung + Folgemonate) im Monat der Entscheidung als schwierig bis unmöglich.

In diesen Fällen ist daher eine vorläufige Entscheidung (§§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a SGB II i.V.m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III) in Höhe der vollständigen einmaligen Beihilfe vorzunehmen und nach Ablauf der „Eigenanteilsmonate“ unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommensnachweise endgültig in Bescheidform festzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass bei der Berechnung der einmaligen Beihilfen bei nichtlaufenden Fällen von Anfang an nur die im Rahmen des SGB II angemessene mtl. Miete zu Grunde gelegt werden darf (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II).